

# Bildungsurlaub

## 1. Grundlage

Zu unterscheiden von Qualifizierungsmaßnahmen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim ist der Bildungsurlaub. Die Gewährung von Bildungsurlaub erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (NBildUG).

## 2. Anspruch

Gemäß § 2 des genannten Gesetzes haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Bildungsurlaub zur Teilnahme an nach § 10 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen. Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Dienstverhältnisses geltend gemacht werden. Der Anspruch umfasst 5 Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Arbeiten der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin regelmäßig an mehr oder an weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend. Ein nicht ausgeschöpfter Bildungsurlaubsanspruch des vorangegangenen Kalenderjahres kann noch im laufenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Im Falle der Erkrankung während des Bildungsurlaubes werden die durch ein ärztliches Attest nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Bildungsurlaub angerechnet.

## 3. Beantragung

Für die Beantragung bitten wir dem unmittelbaren Vorgesetzten den Beleg über die Anerkennung der Maßnahme nach dem genannten Gesetz vorzulegen sowie die beabsichtigte Inanspruchnahme und zeitliche Lage des Bildungsurlaubs so früh wie möglich, mindestens aber **4 Wochen** vorher mitzuteilen. Wird der Bildungsurlaub vom Dienstgeber genehmigt, wird während des Bildungsurlaubs das Entgelt fortgezahlt. Wir bitten aber zu beachten, dass das Gesetz keine Grundlage für eine Erstattung entstehender Kosten bietet.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.